

**Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für die
Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(BPO)**

vom 12.09.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 08.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 068/2017, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 086/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.09.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Professionalisierungsmodule bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15 bis 20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.“

2. § 13 a wird ein neuer Satz 2 wie folgt hinzugefügt:

„Für die Bachelorarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

1. In sämtlichen Modultabellen wird die Spalte „Kurzbezeichnung“ entfernt.
2. An allen Stellen wird die Angabe „Mit einem * gekennzeichnete Module werden derzeit nicht angeboten.“ entfernt.
3. Es werden die folgenden Module aus sämtlichen Modultabellen gestrichen:
 - a. pb077 Specialisation II
 - b. pb078 Diversität aquatischer Tiergruppen
 - c. pb143 Biochemie der Zelle
 - d. pb144 Technikmodul Biochemie
 - e. pb209 Kommunizieren in Studium und Beruf
 - f. pb210 Profil erkennen und stärken
 - g. pb211 Organisieren, kooperieren und führen
 - h. pb228 Posters, Pictures, Presentations and Papers
 - i. pb233 English for University Studies
 - j. pb258 Strategisches Personalmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen
 - k. pb268 Specialisation I
 - l. pb277 German Language
 - m. pb280 Techniken der volkswirtschaftlichen Analyse
 - n. pb283 Gender und Wirtschaft
 - o. pb285 Projektorientiertes Mentoring
 - p. pb286 Wirtschaft und Recht in der Praxis
 - q. pb289 Social Web for Poets
 - r. pb290 Beratung im Profil
 - s. pb294 Female Entrepreneurship
 - t. pb295 Der Norden hat FiF
 - u. pb298 Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren mit LaTeX
 - v. pb300 Handlungsbezogenes Reflexionswissen in der Migrationsgesellschaft
 - w. pb301 Handlungsbezogenes Reflexionswissen in der Migrationsgesellschaft in außerschulischen Handlungsfeldern
 - x. pb302 Handlungsbezogenes Reflexionswissen in der Migrationsgesellschaft in schulischen Handlungsfeldern
 - y. pb303 Kommunikation und Sprechbildung
 - z. pb304 Grundlagen des szenischen Spiels für die Praxis in pädagogischen Handlungsfeldern
 - aa. pb312 Gender und Naturwissenschaft
 - bb. pb313 Englisch im Anfangsunterricht
 - cc. pb314 Englisch im Anfangsunterricht
 - dd. pb326 Fauna, Flora und Protista aquatischer Lebensräume
 - ee. mat990 Mathematik für Ökonomen
 - ff. wir041 Einführung in die VWL
 - gg. wir110 Makroökonomische Theorie
 - hh. wir250 International Economics
4. Die Angaben zu den Modulprüfungen im Modul pb287 Praxismodul Nachhaltige Ernährungswirtschaft werden wie folgt neu gefasst: „1 Portfolio (2 - 5 Leistungen)“
5. Der Titel des Moduls pb053 Rechtsvergleich wird in „Rechtsvergleich“ korrigiert.
6. In den Angaben zu den Modulprüfungen in den Modulen pb016 Biologie: Arbeitsfeld/Technik Biologie mit Berufsziel Lehramt, pb151 Angewandte Statistik in Biologie und Umweltwissenschaften, pb157 Arbeitsfeld/Technik Biologie I, pb192 Arbeitsfeld/Technik Biologie II, pb193 Arbeitsfeld/Technik Biologie III, neu730 Biowissenschaften in der gesellschaftlichen Debatte und der Gesetzgebung, pb256 Aquatische Lebensräume sowie pb325 Gesellschaftsrelevante Themen

der Biologie kommunizieren wird an allen Stellen die Abkürzung „max.“ durch die Abkürzung „ca.“ ersetzt.

7. Die Angaben zu den Modulprüfungen im Modul pb150 Einführung in die biologische Datenanalyse mit Matlab werden wie folgt neu gefasst: „1 Portfolio (2 Leistungen: Übungsaufgaben)“
8. Das Modul pb088 Einführung in die Informatik für Naturwissenschaften erhält den neuen Modulschlüssel inf980.
9. Das Modul pb151 Angewandte Statistik in Biologie und Umweltwissenschaften erhält den neuen Modulschlüssel mar997.
10. Das Modul pb186 Ausbildung zum Forschungstaucher I erhält den neuen Modulschlüssel mar446.
11. Das Modul pb187 Ausbildung zum Forschungstaucher II erhält den neuen Modulschlüssel mar447.
12. Unter D Modul- und Programm katalog, D.I Modulangebot, D.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ werden die folgenden Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb331 Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern	1 VL / SE / UE, 1 SE / UE / TU / W / WE / P	6	1 Referat (15 - 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (2 - 4 Leistungen) oder 1 mündl. Prüfung (ca. 20 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
pb332 Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern	1 VL / SE / UE, 1 SE / UE / TU / W / WE / P, 1 SE / UE / TU / W / WE / P	9	1 Referat (20 - 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (2 - 5 Leistungen) oder 1 mündl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.)
pb333 Geschlechterforschung – Genderkompetenz: Trans- und interdisziplinäre Perspektiven zur Professionalisierung	1 VL / SE, 1 TU / SE / UE	6	1 Referat (15 - 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (2 - 4 Leistungen) oder 1 mündl. Prüfung (ca. 20 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
pb334 Geschlechterforschung – Genderkompetenz: Trans- und interdisziplinäre Perspektiven zur Professionalisierung	1 VL / SE, 1 TU / SE / UE 1 TU	9	1 Referat (15 - 30 Min) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 15 Seiten) oder 1 Hausarbeit (Exposé von 1 - 2 Seiten und Text von 12 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 mündl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.)
pb335 Universitätssammlungen: Geschichte, Potentiale, präventive Konservierung	1 SE, 1 VL / UE / SE, 1 WE	6	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (30 Min.)

13. Unter D Modul- und Programm katalog, D.I Modulangebot, D.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ wird unter der Modultabelle die Liste der Abkürzungen am Ende um „WE = Werkstatt“ ergänzt.
14. Unter D Modul- und Programm katalog, D.I Modulangebot, D.I.II Säule „Sprachen“, D.I.II.1 Angebot des Sprachenzentrums werden in der Tabelle „Weitere Angebote des Sprachenzentrums“ folgende Module neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb337 English for University Studies – Academic Reading and Writing 1	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb338 English for University Studies – Academic Reading and Writing 2	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb339 English for University Studies – Comprehensive Language Practice	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb340 English for University Studies – Academic Listening and Speaking	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)

15. Unter D Modul- und Programmkatalog, D.I Modulangebot, D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird unter e) Engineering Physics das Modul pb262 Programmierkurs C/C++ entfernt und folgende Module werden neu eingeführt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb341 Introduction to Matlab	1 VL, 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 fachpraktische Übung und 1 mündl. Prüfung (30 – 45 Min.)
pb343 Einführung und Grundlagen zur Lasermaterialbearbeitung	1 VL	6	1 Klausur (90 - 180 Min.)
pb344 Science of Imaging, Scientific Sensors and Photography	1 VL, 1 PR	6	1 Praktikumsbericht (10 - 15 Seiten) oder 1 Klausur (90 - 180 Min.) oder 1 Vortrag (45 - 60 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (30 - 45 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten)
pb345 Wind Energy Utilisation	1 VL	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (60 - 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.) und 1 Praktikumsbericht (15 - 30 Seiten)
pb347 Topics in Engineering Physics	1 VL	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren (insgesamt 60 - 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung oder 2 mündl. Teilprüfungen (insgesamt 20 - 30 Min.) oder 1 Referat oder 2 Teilreferate (Vortrag insgesamt 15 - 45 Min. und insgesamt 10 - 15 Seiten schriftl. Ausarbeitung) oder 1 Hausarbeit oder 2 Teilhausarbeiten (insgesamt 10 - 15 Seiten)

16. Unter D Modul- und Programmkatalog, D.I Modulangebot, D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“, e) Engineering Physics wird unter der Tabelle der folgende Text eingefügt: „Zusätzlich können die Module aus dem Abschnitt D.I.III Säule ‚Fachliche Professionalisierung‘, m) Physik“ als fachbezogene Angebote genutzt werden.“

17. Unter D Modul- und Programmkatalog, D.I Modulangebot, D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung, m) Physik wird das Modul pb173 Einführung in die Kosmologie wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb173 Einführung in die Kosmologie ¹	1 VL	3	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 45 Min.)

¹Das Modul pb173 kann durch inhaltlich verschiedene Veranstaltungen mehrfach belegt werden.

18. Unter „D.II Professionalisierungsprogramme“ werden folgende Professionalisierungsprogramme entfernt:

- i) Ökonomie für Studierende der Niederlandistik und Slavistik
- o) Schlüsselkompetenzen für Studium und Beruf

19. Unter „D.II Professionalisierungsprogramme“ wird folgendes Professionalisierungsprogramm neu eingefügt:

„z) Professionalisierungsprogramm ‚Kustodische Praxis an Universitätssammlungen‘

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb335 Universitätssammlungen: Geschichte, Potentiale, präventive Konservierung	1 SE, 1 VL / UE / SE, 1 WE	6	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (30 Min.)
pb336 Forschende Zugänge zu universitären Sammlungs- beständen	1 SE / UE, 1 PR	6	1 Hausarbeit (Exposé 4.000 Zeichen; Ausarbeitung 30.000 - 37.000 Zei- chen)
Gesamt		12	

Abkürzungen: PR = Praktikum, SE = Seminar, UE = Übung, VL = Vorlesung, WE = Werkstatt“

4. Die Anlage 3 e wird wie folgt geändert:

Anlage 3 e

Besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik)

1. In Punkt B Absatz 6 wird der zweite Satz gestrichen.
2. In Punkt B Absatz 6 (a) werden die Worte „Praktika aus einer abgeschlossenen“ ersetzt durch „Eine abgeschlossene“.
3. In Punkt B Absatz 6 (a) wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:
 - staatlich anerkannte/r Ergotherapeut/in
 - staatlich anerkannte/r Logopäde/in
 - staatlich anerkannte/r Physiotherapeut/in
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
4. In Punkt b Absatz 6 (b) wird der zweite Satz ersetzt durch:

„Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen“

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Punkt 3 Empfehlungen und Hinweise wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Allen Studierenden der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird dringend empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.“
2. In Punkt 5 Anglistik als 30-KP-Fach werden in der Tabelle im Modul ang049 die Übungen gestrichen und das Modul wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/ Principles of Language Teaching and Learning (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	BM 4 (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	2 VL, 2 TU	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio oder Klausur

6. Die Anlage 5 a wird wie folgt geändert:

Anlage 5 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie (Fach-Bachelor)

1. Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der B.Sc. Biologie vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Berufsqualifikation für biologische Berufsfelder, die sich für die Absolventinnen und Absolventen im Bereich der Industrie, Forschung und öffentlichen Einrichtungen eröffnen. Gleichzeitig stellt der Abschluss die Grundlage dar für den Übergang in einen forschungsorientierten Masterstudiengang im Bereich der Biologie oder angrenzender Disziplinen. Der Studiengang B.Sc. Biologie leistet damit Nachwuchsausbildung für die national und international sichtbaren biologischen Forschungsschwerpunkte der Universität Oldenburg. Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen im B.Sc. Biologie:

- biologische Fachkenntnisse
- Kenntnisse biologischer Arbeitstechniken
- biologierelevante naturwissenschaftliche/mathematische Grundkenntnisse
- Statistik und wissenschaftliches Programmieren
- fächerübergreifende(s) Kenntnisse und Denken
- Abstraktes, logisches, analytisches Denken
- vertiefte Fachkompetenz in biologischen Spezialgebieten
- Selbstständiges Lernen und (forschendes) Arbeiten
- Datenpräsentation und evidenzbasierte Diskussion in Wort und Schrift
- Teamfähigkeit
- (wissenschaftliche) Kommunikationsfähigkeit
- Projekt- und Zeitmanagement
- Kenntnisse von Sicherheits- und Umweltbelangen.“

2. Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium gliedert sich in ein Kerncurriculum im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP), einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 KP und ein Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 KP. Das Kerncurriculum umfasst für die Biowissenschaften relevante naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen im Umfang von 30 KP und das grundlegende Fachwissen der Biologie im Umfang von 90 KP. Dabei werden Basismodule (30 KP), Aufbaumodule (30 KP) und Akzentsetzungsmodul (30 KP) unterschieden. Das einführende Basiscurriculum (bestehend aus den Pflichtmodulen „Allgemeine Biologie“, „Zoologisch-Botanisches Grundpraktikum“ und „Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik“ und „Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie“) mit 30 KP und ein Großteil der Aufbaumodule des Kerncurriculums sind für alle Bachelorstudiengänge der Biologie identisch, was einen Studiengangswechsel innerhalb der Biologie erleichtert. In der Akzentuierung (30 KP) erfolgt die Ausrichtung des Studiums auf einen engeren Bereich biologischer Themen, die Forschungsschwerpunkte an der Universität Oldenburg darstellen. Dies sind "Biodiversität und Evolutionsbiologie" und "Neurobiologie". Im Professionalisierungsbereich werden für die spätere Berufsausübung relevante fachliche und überfachliche Fähigkeiten erworben. Neben einem Praxismodul (15 KP), in dem die Berufsrealität eines Biologen oder einer Biologin innerhalb oder außerhalb der Universität kennengelernt wird, können Module im Umfang von 30 KP frei aus dem Angebot des Professionalisierungsbereichs gewählt werden. Die gewählten Module sollen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Biologie stehen.“

3. Unter Punkt 3 wird in Abs. (3) Satz 4 neu gefasst:

„In der Regel besteht ein Portfolio aus minimal 2 und maximal 6 Teilleistungen.“

4. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Formen und Inhalte der Module des Faches Biologie - Kerncurriculum (120 KP)

(1) Basiscurriculum (30 KP)

Die Basismodule (Pflichtmodule) umfassen 30 KP.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio215 Allgemeine Biologie	V	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> WiSe: 1 Klausur (50 %) SoSe: 1 Klausur (50 %)	
bio220 Zoologisch-Botanisches Grundpraktikum	V, Ü	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Zoologie 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Botanik	Ü, abgezeichnete Protokolle und/oder Zeichnungen
bio233 Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik	V	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Mikrobiologie 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Genetik	
bio236 Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie	V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	

V = Vorlesung; Ü = fachpraktische Übung; S = Seminar; PR = Praktikum; EX = Exkursion

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

(2) Aufbaucurriculum (30 KP)

Aus den Aufbaumodulen müssen die Studierenden Module im Umfang von 30 KP studieren. Dabei ist bio248 verpflichtend für alle Studierenden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio248 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V, Ü, EX	12	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (Botanik 50 %) 1 Klausur (Zoologie 50 %)	Ü, EX, Exkursions- protokolle
bio295 Genetik	Wahl- pflicht	V, S, Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, 1 Protokoll, 1 Referat
bio265 Allgemeine Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V, S, PR	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, PR, Protokoll(e)
bio275 Grundlagen der Physiologie	Wahl- pflicht	V, Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	Ü, abgezeichnete Versuchsprotokolle
bio285 Pflanzen-Physiologie, Molekularbiologie und Biotechnologie	Wahl- pflicht	V, S, Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, PR
bio255 Grundlagen der molekularen Ökologie	Wahl- pflicht	V, Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	Ü

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

(3) Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 KP)

Aus dem Bereich naturwissenschaftliche Grundlagen wählen die Studierenden Module im Umfang von 30 KP aus. Als Pflichtmodule sind phy910, bio150 und bio251 zu studieren. Insgesamt zwei weitere Module wählen die Studierenden aus den Bereichen Chemie und Mathematik.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
che101 Theoretische Grundlagen der Chemie	Wahl-pflicht	V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	Wahl-pflicht	V, PR		<u>unbenotet</u>	PR
phy910 Physik für Biologie und Zweifächer Bachelor Chemie	Pflicht	V, PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
bio150 Statistik für den Studiengang Biologie	Pflicht	V, Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
mat980 Mathematische Methoden in den Biowissenschaften	Wahl-pflicht	V, Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	Ü
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Wahl-pflicht	V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
che290 Praxiswissen Organische Chemie	Wahl-pflicht	S/PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 mündl. Prüfung	S, PR
bio251 Übungen zur Biochemie und Molekularbiologie	Pflicht	S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, testierte Ver- suchsproto- koll

(4) Akzentsetzung (30 KP)

Modul	Teilnahmevoraussetzung
bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte	bio248 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio326 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schulen	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	bio248 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Methoden	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio377 Flora Vertiefungsmodul - Methoden nicht nur für Schulen	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio396 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen II	bio395 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen I
bio416 Experimente zur Neurobiologie II	bio415 Einführung in die Neurobiologie II

bio385 Spezielle Mikrobiologie	bio265 Allgemeine Mikrobiologie bio233 Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik
-----------------------------------	--

Diese Module dienen der thematischen Akzentsetzung im Fachstudium Biologie. Sie können erst nach Abschluss der vier Basismodule studiert werden. Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 KP aus diesem Bereich gewählt werden. Es wird empfohlen, diese Module fachlich aufeinander abzustimmen.

Für folgende Module gilt eine Teilnahmevoraussetzung:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungs- leistungen*	Aktive Teil- nahme
bio405 Einführung in die Neurobio- logie I	Wahl- pflicht	V, S, Ü	12	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, testierte Versuchsproto- kolle
bio415 Einführung in die Neurobio- logie II	Wahl- pflicht	V, S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio416 Experimente zur Neurobio- logie II	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio300 Evolutionbiologie	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	<u>2 Prüfungsleistun- gen:</u> 1 Klausur (60 %) 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio325 Bestäubung und Ausbrei- tung - Konzepte	Wahl- pflicht	V, S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S
bio326 Bestäubung und Ausbrei- tung - Methoden	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio327 Bestäubung und Ausbrei- tung - Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio360 Marine Biodiversität	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio310 Einführung in die Ökologie	Wahl- pflicht	V, S, PR	15	<u>2 Prüfungsleistun- gen:</u> 1 Klausur (30 %) 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio340 Morphologie, Phylogenie und Evolution der Tiere	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	<u>2 Prüfungsleistun- gen:</u> 1 Klausur (50 %) 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio355 Mikroskopische Anatomie	Wahl- pflicht	V/S, Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	Wahl- pflicht	V, S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Methoden	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio377 Flora Vertiefungsmo- dul - Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü

bio385 Spezielle Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V, S, PR	12	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) 1 Protokoll (50 %)	S, PR
bio330 Marine Ökologie	Wahl- pflicht	V, Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) 1 Referat (50 %)	Ü
bio395 Molekularbiologie und Ge- netik der Pflanzen I	Wahl- pflicht	V, S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio396 Molekularbiologie und Ge- netik der Pflanzen II	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio420 Biochemie der Zelle	Wahl- pflicht	V, S, Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat	S, Ü
bio430 Technikmodul Biochemie	Wahl- pflicht	V, S, Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat	S, Ü, testierte Versuchspro- tokolle
bio440 Mikrofauna, Mikroflora und Protista limnischer und mariner Lebensräume	Wahl- pflicht	EX, S, Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio450 Posters, Pictures, Presen- tations and Papers	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio460 Diversität mariner Inverte- braten	Wahl- pflicht	S, Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio470 Marinbiologische Exkursion	Wahl- pflicht	S, Ü EX	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio480 Funktionale Morphologie der Pflanzen	Wahl- pflicht	V, S, Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.“

5. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Professionalisierungsbereich inkl. Praxismodul (45 KP)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von 30 KP studiert werden. Die Belegung von Modulen aus dem Bereich Biologie im Umfang von 12 KP wird dringend empfohlen. Zudem muss das Praxismodul prx108 (15 KP) studiert werden.

Das Praxismodul gibt Einblick in Berufsfelder der Biologie. Es kann in Form von Projektarbeiten in etablierten Forschungsvorhaben an der Universität Oldenburg oder anderen Hochschulen im In- und Ausland erfolgen oder in außeruniversitären Arbeitsstellen (Firmen, Verbände, Forschungseinrichtungen, Öffentliche Verwaltung, usw.) abgeleistet werden. Außeruniversitäre Praktika erfolgen in Abstimmung mit einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Biologie an der Universität Oldenburg. Diese Person achtet darauf, dass die Tätigkeit für Bachelor- Studierende der Biologie angemessen ist. Die Praktikantin bzw. der Praktikant stellt dem prüfungsberechtigten Lehrenden das Praktikum im Rahmen eines Portfolios oder eines Praktikumsberichtes (maximal 20 Seiten) vor. In dem Semester, in dem das Praktikum abgeleistet wird, erfolgt zusätzlich die Teilnahme an einem zweistündigen Seminar zu Forschungsthemen der Arbeitsgruppe, in der das Praxismodul durchgeführt wird, oder in der Arbeitsgruppe des prüfungsberechtigten Lehrenden an der Universität Oldenburg. Das Praxismodul hat insgesamt 15 Kreditpunkte, wovon 12 Kreditpunkte auf das Praktikum und 3 Kreditpunkte auf das begleitende Seminar entfallen. Das Praktikum umfasst in der Regel neun Wochen bzw. 360 Stunden.“

6. Punkt 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Das Bachelorarbeitsmodul (15 KP)

Das Bachelorarbeitsmodul hat einen Umfang von 15 KP und umfasst neben der Bachelorarbeit (12 KP) eine Begleitveranstaltung von drei KP, in der die fachlichen Grundlagen der Arbeit diskutiert und über Fortschritte und Ergebnisse der Arbeit berichtet werden. Die Bachelorarbeit kann auf Englisch verfasst werden. In diesem Fall muss eine Zusammenfassung auf Deutsch enthalten sein.“

7. Die Anlage 5 b wird wie folgt geändert:

Anlage 5 b
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Unter Punkt 5 wird in Abs. (3) Satz 4 neu gefasst:

„In der Regel besteht ein Portfolio aus minimal 2 und maximal 6 Teilleistungen.“

2. Punkt 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fach Biologie als 30-KP-Fach. Basiscurriculum für das Studienprogramm nach § 5 a und § 5 b BPO (für den Übergang in den viersemestrigen M. Ed. Sonderpädagogik oder als berufsbefähigender Bachelor-Abschluss)“

- a) Im Basiscurriculum im Umfang von 30 KP werden die für ein erfolgreiches Biologiestudium erforderlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten erworben.
- b) Das Basiscurriculum entspricht dem Umfang, der im Rahmen einer Fachkombination mit Biologie als 30-KP-Fach studiert wird.
- c) Das Studium des Basiscurriculums mit dem Basismodul bio233, bildet die Grundlage für ein Studium mit dem Ziel „berufsbefähigender Bachelor-Abschluss“.
- d) Das Studium des Basiscurriculums mit dem Basismodul bio239, das fachdidaktische Anteile im Umfang von drei Kreditpunkten beinhaltet, bildet die Grundlage für ein weiterführendes Studium mit dem Ziel „Master of Education“.
- e) Folgende Module sind als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
BASISMODULE				
bio215 Allgemeine Biologie	V	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> WiSe: 1 Klausur (50 %) SoSe: 1 Klausur (50 %)	
bio220 Zoologisch-Botanisches Grundpraktikum	V Ü	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Zoologie 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Botanik	Ü, abgezeichnete Protokolle und/oder Zeichnungen
bio236 Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie	V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
Für Studium mit dem Ziel „berufsbefähigender Bachelor-Abschluss“:				
bio233 Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik	V	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Mikrobiologie 1 Klausur (50 %) nach dem Teil Genetik	
Alternativ für weiterführendes Studium mit dem Ziel „Master of Education“:				
bio239 Didaktische Übungen und Genetik	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S

V = Vorlesung; S= Seminar; Ü = fachpraktische Übung

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

(2) Fach Biologie als 60-KP-Fach (für den Übergang in den M. Ed. Haupt- und Realschule bzw. M.Ed. Gymnasium oder als berufsbefähigender Bachelor-Abschluss)

- a) Studienziel ist die Erweiterung der im Basiscurriculum gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zielrichtung Übergang in einen „Master of Education“-Studiengang oder ein berufsbefähigender Bachelorabschluss in Kombination mit einem weiteren Fach.
- b) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbau- und Ergänzungsmodule im Umfang von 30 KP studiert. Es ist das Pflichtmodul bio245 zu studieren.
- c) Aus dem Angebot bio255, bio265, bio275, bio285 und bio295 ist ein Modul zu studieren.
- d) Studierende mit dem Berufsziel Master of Education (Haupt- und Realschule) studieren die Module bio100 und bio110.
- e) Studierende mit dem Berufsziel Master of Education (Gymnasium) studieren 1 Ergänzungsmodul (Abs. 4) sowie das Modul bio100.
- f) Studierende mit außerschulischem Berufsziel wählen zwei Ergänzungsmodule (Abs. 4).

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
AUFBAUMODULE					
bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V Ü EX	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (Botanik 50 %) 1 Klausur (Zoologie 50 %)	Ü, EX, Exkursionsprotokolle
bio100 Einführung in die Biologiedidaktik	Wahlpflicht	S	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Präsentation (50%) 1 mündliche Prüfung (50%)	S
bio295 Genetik	Wahlpflicht	V S Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, 1 Protokoll, 1 Referat
bio265 Allgemeine Mikrobiologie	Wahlpflicht	V S PR	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, PR, Protokoll(e)
bio275 Grundlagen der Physiologie	Wahlpflicht	V Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	Ü
bio285 Pflanzen-Physiologie, Molekularbiologie und Biotechnologie	Wahlpflicht	V S Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, PR
bio110 Allgemeine Biologische Schulversuche	Wahlpflicht	S PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S
bio255 Grundlagen der molekularen Ökologie	Wahlpflicht	V Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	Ü

V = Vorlesung; Ü = fachpraktische Übung; S = Seminar; PR = Praktikum; EX = Exkursion

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

(3) Fach Biologie als 90-KP-Fach (Zwei-Fächer-Bachelor)

- a) Studienziel ist die Erweiterung und Vertiefung der im Basiscurriculum gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Begleitwissenschaften mit Zielrichtung eines berufsbefähigenden Abschlusses in Kombination mit dem Basiscurriculum eines zweiten Faches.
- b) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbau- Ergänzungs- und Akzentsetzungsmodule im Umfang von 60 KP studiert.
- c) Aus den Modulangeboten bio245, bio265, bio275, bio285, bio295 und bio255 sind zwei Module zu studieren. Dabei ist bio245 verpflichtend zu studieren.
- d) Aus den Modulangeboten bio300 bis bio480 sind Module im Umfang von 30 KP zu studieren. Diese Module dienen der thematischen Akzentsetzung. Sie können erst nach Abschluss der vier Basismodule studiert werden. Das Modulangebot kann entsprechend der Ankündigung des Lehrangebotes um weitere Module im Akzentsetzungsbereich erweitert werden.

Für folgende Module gilt eine Teilnahmevoraussetzung:

Modul	Teilnahmevoraussetzung
bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte	bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio326 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schulen	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Methoden	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio377 Flora Vertiefungsmodul - Methoden nicht nur für Schulen	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio396 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen II	bio395 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen I
bio416 Experimente zur Neurobiologie II	bio415 Einführung in die Neurobiologie II
bio385 Spezielle Mikrobiologie	bio265 Allgemeine Mikrobiologie bio233 Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik

e) Aus den Ergänzungsmodulen (Punkt 4) sind Module im Umfang von 12 KP zu studieren.

f) Es wird dringend empfohlen, das Basiscurriculum in einem zweiten naturwissenschaftlichen Fach schon im ersten Semester zu beginnen.

Es sind folgende Aufbau- und Akzentsetzungsmodulare zu studieren:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungs- leistungen*	Aktive Teilnahme
AUFBAUMODULE					
bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V Ü EX	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (Botanik 50 %) 1 Klausur (Zoologie 50 %)	Ü, EX, Exkursionsprotokolle
bio295 Genetik	Wahl- pflicht	V S Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, 1 Protokoll, 1 Referat
bio265 Allgemeine Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V S PR	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, PR, Protokoll(e)
bio275 Grundlagen der Physiologie	Wahl- pflicht	V Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	Ü, abgezeichnete Versuchsprotokolle
bio285 Pflanzen-Physiologie, Molekularbiologie und Biotechnologie	Wahl- pflicht	V S Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, PR
bio255 Grundlagen der molekularen Ökologie	Wahl- pflicht	V Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	Ü

AKZENTSETZUNGSMODULE					
bio405 Einführung in die Neurobiologie I	Wahlpflicht	V S Ü	12	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Klausur	S, Ü, testierte Versuchsprotokolle
bio415 Einführung in die Neurobiologie II	Wahlpflicht	V S	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Klausur	S
bio416 Experimente zur Neurobiologie II	Wahlpflicht	Ü	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	Ü
bio300 Evolutionenbiologie	Wahlpflicht	V S Ü	15	2 <u>Prüfungsleistungen</u> : 1 Klausur (60 %) 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte	Wahlpflicht	V S	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	S
bio326 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden	Wahlpflicht	Ü	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	Ü
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schulen	Wahlpflicht	Ü	9	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	Ü
bio360 Marine Biodiversität	Wahlpflicht	V S Ü	15	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	S, Ü
bio310 Einführung in die Ökologie	Wahlpflicht	V S PR	15	2 <u>Prüfungsleistungen</u> : 1 Klausur (30 %) 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio340 Morphologie, Phylogenie und Evolution der Tiere	Wahlpflicht	V S Ü	15	2 <u>Prüfungsleistungen</u> : 1 Klausur (50 %) 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio355 Mikroskopische Anatomie	Wahlpflicht	V/S Ü	9	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	S, Ü
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	Wahlpflicht	V S	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	S
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Methoden	Wahlpflicht	Ü	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	Ü
bio377 Flora dul - Methoden nicht nur für Schulen	Wahlpflicht	Ü	9	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Portfolio	Ü
bio385 Spezielle Mikrobiologie	Wahlpflicht	V S PR	12	2 <u>Prüfungsleistungen</u> : 1 Klausur (50 %) 1 Protokoll (50 %)	S, PR
bio330 Marine Ökologie	Wahlpflicht	V Ü	15	2 <u>Prüfungsleistungen</u> : 1 Klausur (50 %) 1 Referat (50 %)	Ü
bio395 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen I	Wahlpflicht	V S	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Klausur	S

bio396 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen II	Wahlpflicht	Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio420 Biochemie der Zelle	Wahlpflicht	V S Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat	S, Ü
bio430 Technikmodul Biochemie	Wahlpflicht	V S Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat	S, Ü, testierte Versuchsprotokolle
bio440 Mikrofauna, Mikroflora und Protista limnischer und mariner Lebensräume	Wahlpflicht	EX S Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio450 Posters, Pictures, Presentations and Papers	Wahlpflicht	Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio460 Diversität mariner Invertebraten	Wahlpflicht	S Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio470 Marinbiologische Exkursion	Wahlpflicht	S Ü EX	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio480 Funktionale Morphologie der Pflanzen	Wahlpflicht	V S Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

(4) Ergänzungsmodule (für den Übergang in den M. Ed. Gymnasium oder als berufsbefähigender Bachelor-Abschluss)

- Studienziel ist die Erweiterung des Kenntnisstandes in anderen, die Biologie ergänzenden naturwissenschaftlichen Fächern.
- Im Studienprogramm nach § 5 b ist ein weiteres Modul aus dem folgenden Angebot zu studieren.
- Bei einer Kombination mit einem weiteren naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach aus dieser Prüfungsordnung darf kein Modul aus dem Angebot des jeweiligen Faches studiert werden. Bei einer Kombination mit Physik wird die Belegung von „che101 Theoretische Grundlagen der Chemie“ empfohlen. Eine doppelte Anrechnung ist ausgeschlossen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
ERGÄNZUNGSMODULE					
che101 Theoretische Grundlagen der Chemie	Wahlpflicht	V	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	Wahlpflicht	V PR	6	Unbenotet	PR
phy910 Physik für Biologie und Zweifächer Bachelor Chemie	Wahlpflicht	V PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
bio150 Statistik für den Studiengang Biologie	Wahlpflicht	V Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
mat980 Mathematische Methoden in den Biowissenschaften	Wahlpflicht	V Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü

che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Wahl- pflicht	V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	
che290 Praxiswissen Organische Chemie	Wahl- pflicht	S/PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> mündl. Prüfung	S, PR
bio251 Übungen zur Biochemie und Molekularbiologie	Wahl- pflicht	S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, testierte Versuchspro- tokolle

8. Die Anlage 11 a wird wie folgt geändert:

Anlage 11 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Fach-Bachelor)

1. Unter Punkt „4. Basiscurriculum“ wird der einleitende Satz wie folgt geändert:
„Dieser Studienabschnitt dient der Vermittlung des Basiswissens der Informatik. Dazu sind Basismodule aus Tabelle 1 im Umfang von 30 Kreditpunkten als Pflichtmodule zu studieren.“
2. Es wird eine neue Tabellenüberschrift eingefügt: „Tabelle 1: Basiscurriculum“
3. In der „Tabelle 1: Basiscurriculum“ wird der Modultitel von Modul inf400 „Theoretische Informatik I“ geändert in „Logik“.
4. Unter Punkt „5 Aufbaucurriculum“ wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Dazu sind im Aufbaucurriculum Pflichtmodule im Umfang von 54 Kreditpunkten aus Tabelle 2 und Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 Kreditpunkten aus Tabelle 3 zu studieren.“
5. Es wird eine neue Tabellenüberschrift eingefügt: „Tabelle 2: Aufbaucurriculum: Pflichtmodule“.
6. In „Tabelle 2 Aufbaucurriculum: Pflichtmodule“ wird der Modultitel zu Modul inf401 „Theoretische Informatik II“ geändert in „Grundlagen der Theoretischen Informatik“.
7. In „Tabelle 2 Aufbaucurriculum: Pflichtmodule“ wird das Modul mat995 „Mathematik für Informatik (Mathematik Speziell)“ gestrichen.
8. In „Tabelle 2 Aufbaucurriculum: Pflichtmodule“ wird unter „Gesamt“ die Zahl der KP von „60“ auf „54“ geändert.
9. Unter Punkt „5 Aufbaucurriculum“ wird eine neue Tabelle 3 ergänzt:

Tabelle 3: Aufbaucurriculum: Wahlpflichtbereich Mathematik

	Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mat995	Mathematik für Informatik (Mathematik Speziell)	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
mat996	Einführung in die Numerik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
mat997	Einführung in die Stochastik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
mat030	Analysis II a: Integralrechnung einer Variablen und Differentialgleichungen	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
mat200	Algebra I: Ringe und Moduln	1V 1U	6	Klausur oder mündliche Prüfung
mat310	Statistik I - Einführung in die Angewandte Statistik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fachpraktische Übung
	Gesamt		6	

10. Unter Punkt 6. „Akzentsetzung“ wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Dazu sind Akzentsetzungsmodul im Umfang von 30 Kreditpunkten aus Tabelle 4 als Wahlpflichtmodule zu studieren.“
11. Es wird eine neue Tabellenüberschrift eingefügt: „Tabelle 4: Akzentsetzungsbereich“
12. In „Tabelle 4: Akzentsetzungsbereich“ werden bei den Modulen inf009, inf014, inf018, inf021 und inf406 unter „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Worte „Fachpraktische Übungen“ jeweils durch „Fachpraktische Übung“ ersetzt.
13. In „Tabelle 4: Akzentsetzungsbereich“ werden bei den Modulen inf403 Kryptologie, inf405 Algorithmische Graphentheorie und inf600 Wirtschaftsinformatik I unter „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Worte „oder mündliche Prüfung“ gestrichen.

14. In „Tabelle 4: Akzentsetzungsbereich“ wird ein neues Modul eingefügt:

inf610	Enterprise Architecture Management	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
--------	------------------------------------	---------	---	--------------------------------

9. Die Anlage 11 b wird wie folgt geändert:

Anlage 11 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Unter „A. Zweifächer-Bachelor Fach Informatik 30 KP“ Punkt „3. Curriculum“ werden die Worte „mit einem Umfang“ geändert in „im Umfang“.
2. Die Erläuterung im Anschluss an „Tabelle 1: Übersicht über die Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6KP–aus den Bachelor-Modulen der Technischen Informatik (Tabelle 2) **oder** Theoretischen Informatik (Tabelle 3) zu wählen.“
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. In „Tabelle 3: Wahlpflichtmodule Theoretische Informatik“ wird der Modultitel zu Modul inf400 „Theoretische Informatik I“ geändert in „Logik“.
4. In „Tabelle 3: Wahlpflichtmodule Theoretische Informatik“ wird der Modultitel zu Modul inf401 „Theoretische Informatik II“ geändert in „Grundlagen der Theoretischen Informatik“.
5. Unter „B. Zweifächer-Bachelor Informatik 60 KP“ Punkt „6. Aufbaucurriculum“ wird Satz 3 wie folgt neu gefasst und ein Satz 4 ergänzt:
„Der Wahlpflichtbereich Praktische Vertiefung (Tabelle 6) ermöglicht es den Studierenden, eine vertiefte Sicht auf Themen der Informatik zu gewinnen. Im Aufbaucurriculum müssen Pflichtmodule im Umfang von 21 Kreditpunkten aus Tabelle 5 und Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 Kreditpunkten aus Tabelle 6 studiert werden.“
6. Tabelle 5 wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle 5: Modulübersicht Pflichtmodule im Aufbaucurriculum

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf005 Softwaretechnik I	Pflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
inf700 Didaktik der Informatik I	Pflicht	1V 1Ü	6	mündl. Prüfung
inf401 Grundlagen der Theoreti- schen Informatik	Pflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung
inf800 Proseminar Informatik	Wahl- pflicht	1S	3	Referat
Gesamt			21	

7. Es wird eine neue Tabelle 6 ergänzt:

Tabelle 6: Wahlpflichtbereich Praktische Vertiefung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf004 Softwareprojekt	Wahl- pflicht	1 PR	9	Portfolio
inf009 Praktikum Datenbanken	Wahl- pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf014 Praktikum Betriebssysteme	Wahl- pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf018 Medienverarbeitung	Wahl- pflicht	1V 1PR	6	Fachpraktische Übung
inf021 Praktikum Fortgeschrittene Java-Technologien	Wahl- pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
Inf202 Praktikum Technische In- formatik	Wahl- pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf406 Praktikum Realzeitsysteme	Wahl- pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf808 Aktuelle Themen der Infor- matik	Wahl- pflicht	1 Veranstaltung aus V, S, P, PR	3	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf803 Spezielle Themen der Infor- matik I	Wahl- pflicht	2 Veranstaltun- gen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf804 Spezielle Themen der Informatik II	Wahl- pflicht	2 Veranstaltun- gen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
Gesamt			9	

10. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Punkt 3 Empfehlungen und Hinweise für das Fach Kunst und Medien wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„Allen Studierenden der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird dringend empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.“
2. In Punkt 5 Kunst und Medien als 30-KP-Fach (Basiscurriculum) wird die Tabellenspalte „Kurzbezeichnung“ gestrichen.
In den Modulen kum010, kum020, kum040 wird in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ die Bezeichnung „1 SE/ 1 VL“ redaktionell korrigiert in: „1 SE/VL“.
Der Text unter der Tabelle wird wie folgt neu gefasst:
„Fachdidaktik wird im Modul „Kunst, Medien und Vermittlung“ (kum040) im Umfang von neun Kreditpunkten vermittelt.
Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und umfasst eine ca. zehneitige Ausarbeitung.
Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.
Eine Klausur dauert 90 Minuten.
Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit mit einem oder mehreren Medien und deren zehneitige Ausarbeitung.
Ein Portfolio integriert drei bis fünf Leistungen.
Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.“
3. In Punkt 6 Kunst und Medien als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum) wird die Tabellenspalte „Kurzbezeichnung“ gestrichen.
In den Modulen kum213, kum230, kum250 wird in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ die Bezeichnung „1 VL/1SE“ redaktionell korrigiert in: „1 VL/SE“. Das Modul kum261 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
kum261 Ästhetisches Projekt: Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	1 Veranstaltung (2-semesterig): 1 UE	9	1 Prüfungsleistung: 1 künstlerisch- wissenschaftliche Arbeit

In den „Regelungen und Erläuterungen zu Veranstaltungen und Exkursionen“ in Punkt 6 wird Absatz 3 folgende Überschrift vorangestellt: „Exkursionen und selbstorganisierte Veranstaltung.“ sowie der zweite Satz wie folgt geändert: „Eine selbstorganisierte studentische Veranstaltung muss mit einem/einer Lehrenden der Lehreinheit „Kunst und Medien“ abgesprochen werden und ist in der Regel in kum230 verortet.“

Die „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ in Punkt 6 werden wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und umfasst eine ca. zehneitige Ausarbeitung.

Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.

Eine Klausur dauert 90 Minuten.

Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit in einem oder mehreren Medien und deren ca. zehneitige Ausarbeitung.

Ein Portfolio integriert drei bis fünf Leistungen.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit besteht aus dem Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten in Form von Dokumentation, schriftlicher Reflexion (ca. 15 Seiten) und Präsentation.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche künstlerische Teile von Prüfungsleistungen visuell zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten künstlerischen Objekte werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die/den Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.“

11. Die Anlage 14 a wird wie folgt geändert:

Anlage 14 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Punkt 3 Empfehlungen für das Fach Materielle Kultur: Textil wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„Allen Studierenden der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird dringend empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.“
2. In Punkt 6 Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu) wird in der linken Spalte Modulbezeichnung in der 5. Tabellenzeile neben mkt250, mkt252, mkt294 das Modul mkt295 ergänzt.
3. In Punkt 8 Materielle Kultur: Textil als 30-KP-Fach (Basiscurriculum) wird in der Tabelle das Modul mkt015 wie folgt korrigierend hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt015 Systematiken und Praxisbeispiele	1 EV 1 S / Ü 1 W EDV 1 W Textile Techniken	3	1 Portfolio

Nach der Tabelle in Punkt 8 werden „Die Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ geändert:
Folgender Satz wird den Absätzen vorangestellt:
„Im Modul mkt012 umfasst die Hausarbeit 30.000 bis 37.0000 Zeichen (entspricht ca. 12 - 15 Din A4 Seiten).“

In Abs. 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.

In Abs. 7 wird „, und Projektpräsentationen“ gelöscht.

Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag als nicht unternommen.“

Folgender Absatz wird neu hinzugefügt:

„Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten Objekte und Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.“

4. In Punkt 9 Materielle Kultur: Textil als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum) werden die Module mkt250 und 252 in der Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
Bereich: Mode/Ästhetik				
mkt250 Konzepte für Körper und Raum: Szenografie	Wahl	über ein Semester: 1 P	6	1 fachpraktische Prüfung
mkt252 Konzepte für Körper und Raum: Textil- und Modedesign	Wahl	über zwei Semester: 1 P	9	1 konzeptionell-gestalterische Prüfung

Das Modul mkt265 wird in der Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
Bereich: Konsumtion/Produktion/Ökologie				
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Wahl- pflicht	1 V / S und 1 S / Ü und 1 S / Ü / W	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung

Nach der Tabelle werden Abs. 3 und Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„Mindestens 1 der Module aus dem Bereich Kulturgeschichte/Kulturwissenschaft ist zu belegen. Als Prüfungsform muss mindestens 1 größere schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Ausarbeitung eines Referats oder Projektdokumentation) angefertigt werden und 1 mündliche Prüfung abgelegt werden. Die größere schriftliche Arbeit muss kulturwissenschaftlichen Standards entsprechen und in einem der folgenden Module absolviert werden: mkt213 oder mkt223 oder mkt301 oder mkt241. Die mündliche Prüfung kann in mkt212, mkt222, mkt231 oder mkt265 abgelegt werden.“

Aus der obigen Tabelle können bei Beachtung der Anforderungen an die Prüfungsformen alle Module miteinander kombiniert werden, jedoch ist von den namensgleichen Modulen nur jeweils eins zu belegen.“

Im Abschnitt „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird in Abs. 5 zum Portfolio in Satz 1 das Wort „Teilleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.

Abs. 7 zu Projektpräsentation wird gestrichen.

Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„1 konzeptionell-gestalterische Prüfung (mkt252) besteht aus:

- einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung,
- einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen (entspricht 5 bis 6 Seiten Fließtext) sowie deren Präsentation.“

Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„1 fachpraktische Prüfung (mkt250, mkt294) besteht aus:

- einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung,
- einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen (entspricht 5 bis 6 Seiten Fließtext) sowie deren Präsentation mit anschließendem mündlichem Kolloquium (20 Min.).“

In Abs. 14 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Portfolios, Projektpräsentationen, konzeptionell-gestalterische Prüfungen und fachpraktische Prüfungen sind vom Freiversuch ausgenommen.“

Abs. 15 wird wie folgt ersetzt:

„Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag als nicht unternommen.“

Als neuer Abs. 16 wird eingefügt:

„Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten Objekte und Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.“

5. In Punkt 10 Materielle Kultur: Textil als 90-KP-Fach (Aufbaucurriculum) wird in Abs. 4 Satz 1 gestrichen und wie folgt ersetzt:
„Mindestens 1 der Module aus dem Bereich Kulturgeschichte/Kulturwissenschaft ist zu belegen.“

In Abs. 4 Satz 3 wird die Klammer ersatzlos gestrichen.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus der obigen Tabelle können bei Beachtung der Anforderungen an die Prüfungsformen alle Module miteinander kombiniert werden, jedoch ist von den namensgleichen Modulen nur jeweils eins zu belegen.“

6. In Punkt 11 Materielle Kultur: Textil als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum) für lehramtsorientierte Studierende wird das Modul mkt265 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Pflicht	1 V / S und 1 S / Ü und 1 S / Ü / W	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung

Das Modul mkt294 wird in der Tabelle ersatzlos gestrichen und durch das Modul mkt295 wie folgt ersetzt:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt295 Textil- und Medienpraxis für lehramts-orientierte Studierende	Wahl-pflicht	Studienbegleitend über zwei oder mehr Semester: W im Umfang von 2 SWS und 1 Ü mit W und 1 K / Ü	6	1 fachpraktische Prüfung

Abs. 1 nach der Tabelle wird ersatzlos gestrichen.

Im Abschnitt „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird in Abs. 1 zum Portfolio in Satz 1 das Wort „Teilleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1 mündliche Prüfung (mkt231, mkt265) dauert mindestens 15 und längstens 20 Minuten.“

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

1 fachpraktische Prüfung (mkt250, mkt295) besteht aus:

- einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung,
- einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen (entspricht 5 bis 6 Seiten Fließtext) sowie deren Präsentation mit anschließendem mündlichem Kolloquium (20 Min.).

In Abs. 5 wird im letzten Satz das Wort „Projektpräsentationen“ durch das Wort „Projektdokumentationen“ ersetzt.

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag als nicht unternommen.“

Als neuer Abs. 7 wird hinzugefügt:

„Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten Objekte und Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.“

12. Die Anlage 15 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 15 a **Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik (Fach-Bachelor)**

1. Ziele des Studiums

Ausgehend von den klassischen Grundlagen entwickelt sich Mathematik gegenwärtig mit großer Dynamik und durchdringt mit vielfältigen Anwendungen weite Teile der modernen Gesellschaft. Dabei liegen ihre Stärken in struktureller und begrifflicher Klarheit und durch Abstraktion und Theoriebildung gewonnener Übersichtlichkeit und breiter Anwendbarkeit.

Der Fach-Bachelor-Studiengang in Mathematik zielt auf eine systematische und breite Grundausbildung im Fach, sowohl in seinen theoretischen Grundlagen als auch in den weiterführenden Methoden. Dies bereitet einerseits auf die vielfältigen mathematischen Anwendungsgebiete vor und bietet andererseits auch die Basis für weitere Vertiefungen im Master. Mit der Bachelorarbeit werden die Studierenden an eigenständige forschungsnahe mathematische Arbeit herangeführt.

Die übergeordneten Studienziele im Bachelorstudiengang orientieren sich an folgenden Kompetenzfeldern:

- Breite Kenntnisse der mathematischen Grundlagen und Strukturen
- Theoriebildung
- Modellierung in mathematischen Anwendungsfeldern
- Rechnergestützte Methoden
- Vermittlung und Darstellung mathematischer Sachverhalte
- Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

2. Besondere Regelungen zur aktiven Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentische Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 9 (fachpraktische Übung) bzw. § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentische Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in

- ein Kerncurriculum, das 90 Kreditpunkte (KP) umfasst, von denen 30 KP als Basismodule ausgewiesen sind,
- ein definiertes Nebenfach im Umfang von 30 KP,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 KP, davon 15 KP als Praxismodule und 12 KP aus dem Fachangebot der Mathematik (mathematische Vertiefung), und
- das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 KP.

4. Regelungen zu Studien- und Prüfungsleistungen

Zwei Module, die sich inhaltlich substantiell überschneiden, können nicht beide anerkannt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung (Freiversuch gemäß § 15 (5) der Prüfungsordnung) ist nicht möglich, wenn es sich um einen Vortrag, eine schriftliche Ausarbeitung oder einen Praktikumsbericht handelt.

Freiversuche können für höchstens vier Module in Anspruch genommen werden. Freiversuche zur Notenverbesserung sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

5. Form und Inhalte der Module

In den folgenden Angaben zur Art und Anzahl der Modulprüfungen ist "oder" im ausschließenden Sinne (entweder/oder) zu verstehen.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 KP nicht länger als zwei Stunden; bei 9 KP nicht länger als drei Stunden oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Bei fachpraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die erlernten wissenschaftlichen Inhalte und Methoden zur Bearbeitung der gestellten Probleme adäquat nutzen kann und die Probleme im Sinne der Aufgabenstellung lösen kann.

Veranstaltungsformen: VL (Vorlesung), UE (Übung), SE (Seminar), PR (Praktikum).

a) Kerncurriculum (90 KP) Basiscurriculum (30 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat020 Analysis I	Pflicht	1 VL 1 UE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), max. 30 Min. UND 1 Klausur, max. 2,5 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
mat030 Analysis II a: Integralrechnung einer Variablen und Differentialgleichungen	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
mat040 Analysis II b: Differentialrechnung mehrerer Variablen	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
mat050 Lineare Algebra	Pflicht	1 VL 1 UE	9	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
Gesamt			30	

Aufbaucurriculum (54 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat103 Proseminar zur Analysis	Wahl-pflicht	SE	3	Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
mat107 Proseminar zur Algebra	Wahl-pflicht	SE	3	Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten)

mat110 Algebra I: Ringe und Moduln	Pflicht	1 VL 1 UE	9	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
mat120 Stochastik I	Pflicht	1 VL 1 UE	9	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat130 Analysis III: Maß- und Integrations- theorie	Pflicht	1 VL 1 UE	9	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat140 Einführung in die Numerik	Pflicht	1 VL 1 UE	9	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat150 Algebra II: Gruppen- und Körper- theorie	Pflicht	1 VL 1 UE	9	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat160 Funktionentheorie	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung

Eines der beiden Proseminare mat103 Proseminar zur Analysis oder mat107 Proseminar zur Algebra wird als Ergänzung zu Analysis (mat020 und mat030) oder Linearer Algebra (mat050) gewählt.

Vertiefungsmodule (6 KP)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat310 Statistik I – Einführung in die Angewandte Statistik	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat315 Statistik II – Mathematische Grundlagen der Angewandten Statistik	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat320 Mathematische Modellierung	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat325 Einführung in die Differentialgeometrie	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat330 Funktionalanalysis	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat335 Einführung in die Zahlentheorie und Computeralgebra	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat340 Numerik gewöhnlicher Differen- tialgleichungen	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung

mat350 Lineare und nichtlineare Optimierung	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat355 Elementary Stochastic Processes and Finance	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat360 Einführung in die algebraische Geometrie	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat365 Einführung in die Versicherungs- und Finanzmathematik	Wahl- pflicht	1 VL 1UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung

Es ist ein Modul aus den Vertiefungsmodulen zu wählen. Auf Antrag können weitere Module als Vertiefungsmodule zugelassen werden.

b) Nebenfach (30 KP)

Des Weiteren werden 30 KP eines definierten Nebenfaches studiert. Zu diesen Nebenfächern zählen: Biologie, Chemie, Informatik, Philosophie, Physik, Umweltwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Die im Nebenfach zu studierenden Module sind in der anhängenden Liste aufgeführt. Über Ausnahmen und Zulassung anderer Nebenfächer entscheidet der Prüfungsausschuss.

c) Professionalisierungsbereich (45 KP) Praxismodule

(1) Die Praxismodule im Umfang von 15 KP werden in zwei Modulen im Umfang von 6 und 9 KP absolviert.

(2) Es wird empfohlen im Rahmen des Praxismoduls „Berufsfeldbezogenes Praktikum“ einen Programmierkurs (6 KP) und das Mathematische Praktikum (9 KP) zu absolvieren. Der Programmierkurs wird benotet.

(3) Das Mathematische Praktikum kann innerhalb und außerhalb der Universität stattfinden.

(4) Eine Tutorentätigkeit in einer mathematischen Lehrveranstaltung kann als inneruniversitäres Mathematisches Praktikum angerechnet werden.

Es kann nur eine Tutorentätigkeit im mathematischen Curriculum der Studiengänge Fach- und Zwei-Fächer- Bachelor, Master of Education sowie Fach-Master Mathematik und in „Mathematische Methoden der Physik“ anerkannt werden. Die Anerkennung einer Tutorentätigkeit in den übrigen Service-Veranstaltungen des Instituts für Mathematik oder in Fachdidaktik-Veranstaltungen ist nicht möglich. Die TutorInnen melden in der ersten Vorlesungswoche der oder dem Lehrenden, dass sie sich die Tutorentätigkeit als Mathematisches Praktikum anrechnen lassen wollen.

Ein Praktikum am Institut für Mathematik, wie beispielsweise das Statistische Praktikum oder das Numerische Praktikum, kann auch als inneruniversitäres Mathematisches Praktikum mit bis zu 9 KP angerechnet werden.

Der oder dem Lehrenden ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(5) Außeruniversitäre Praktika müssen von einer oder einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Mathematik betreut werden; die Lehrenden sind behilflich aber nicht verpflichtet, außeruniversitäre Praktika zu vermitteln. Die Betreuerin bzw. der Betreuer achtet darauf, dass die Tätigkeit einer oder einem Bachelorstudierenden der Mathematik angemessen ist. Ein außeruniversitäres Praktikum kann als Mathematisches Praktikum mit neun KP durchgeführt werden, wenn es 180 Stunden/sechs Wochen in Vollzeit stattgefunden hat. Es muss der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Praktikumsbericht von zehn bis 20 Seiten vorgelegt werden.

(6) Nachgewiesene berufspraktische Tätigkeiten außerhalb eines Studiums können anerkannt werden, sofern diese in Inhalt und Niveau der Modulprüfung im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt.

Mathematische Vertiefung

Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs wird ferner dringend empfohlen, Module im Umfang von 12 KP aus dem Fachangebot der Mathematik zu studieren

d) Bachelorarbeitsmodul (15 KP)

Das Bachelorarbeitsmodul hat einen Umfang von 15 KP und enthält neben der Bachelorarbeit (12 KP) eine Begleitveranstaltung (Seminar) von drei KP, in der die fachlichen Grundlagen der Arbeit diskutiert und über Fortschritte und Ergebnisse der Arbeit berichtet werden.

6. Besondere Regelung zum Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag des bzw. der Studierenden möglich. Es wird dringend empfohlen, dass Teil-zeitstudierende zu Beginn jedes Semesters eine Studienberatung in Anspruch nehmen.

7. Besondere Empfehlung zum Auslandsstudium

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums ein Auslandssemester zu absolvieren (etwa im 4. oder 5. Semester). Es wird dringend empfohlen, die Planung der Studieninhalte vorher mit einer oder einem Lehrenden abzustimmen.

Anhang 1**Module des Nebenfaches im Fach – Bachelor - Studiengang Mathematik****Biologie**

Modul	KP	Prüfungsleistungen
bio210 Allgemeine Biologie (nur Vorlesungen)	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Biologie
bio275 Grundlagen der Physiologie	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Biologie
Akzentsetzung Biologie z. B. bio400 Grundlagen der Neurobiologie I	15	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Biologie

Die Module bio210, bio275 sind für das Nebenfach Biologie verpflichtend. Zudem sind 15 KP aus dem Akzentsetzungsbereich der Biologie zu studieren.

Chemie

Modul	KP	Prüfungsleistungen
che101 Theoretische Grundlagen der Chemie	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che130 Konzentrationsanalytik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che110 Theoretische und mathematische Grundlagen der Chemie	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie
che120 Thermodynamik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Chemie

Die Module che101, che102, che130, che110 und che120 sind für das Nebenfach Chemie verpflichtend.

Informatik

Modul	KP	Prüfungsleistungen
inf030 Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Informatik
inf031 Objektorientierte Programmierung und Modellierung	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Informatik
inf200 Grundlagen der Technischen Informatik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Informatik
inf401 Grundlagen der Theoretischen Informatik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Informatik
inf005 Softwaretechnik I	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Informatik

Die Module inf030, inf031 und inf005 sind für das Nebenfach Informatik verpflichtend. Aus den Modulen inf200 und inf401 ist eines zu wählen.

Philosophie

Modul	KP	Prüfungsleistungen
phi110 Grundlagen der Theoretischen Philosophie und ihre Vermittlung	12	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Philosophie
phi130 Logik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Philosophie
Wahlmodule	12	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Philosophie

Die Module phi110 und phi130 sind für das Nebenfach Philosophie verpflichtend. Aus dem Aufbaucurriculum der Philosophie sind Module im Umfang von 12 KP zu wählen.

Physik

Modul	KP	Prüfungsleistungen
phy011 Grundpraktikum Physik (Teil I)	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Physik
phy010 Experimentalphysik I: Mechanik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Physik
phy020 Experimentalphysik II: Elektrodynamik und Optik	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Physik
phy110 Einführung in die Theoretische Physik	12	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Physik

Die Module phy011, phy010, phy020 und phy110 sind für das Nebenfach Physik verpflichtend.

Umweltwissenschaften

Modul	KP	Prüfungsleistungen
mar020 Umwelt- und Geowissenschaften (BM)	12	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Umweltwissenschaften
mar060 Allgemeine Einführung in die Ökologie (BM)	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Umweltwissenschaften
mar070 Bodenkunde, Hydrologie und Ökosystem (BM)	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Umweltwissenschaften
mar120 Küstengeobiosysteme (BM)	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Umweltwissenschaften

Die Module mar020 und mar060 sind für das Nebenfach Umweltwissenschaften verpflichtend. Im Nebenfach Umweltwissenschaften ist zudem aus den Modulen mar070 und mar120 eines zu wählen.

Wirtschaftswissenschaften

Modul	KP	Prüfungsleistungen
wir011 Einführung in die BWL	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir021 Buchhaltung und Abschluss	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir060 Financial Accounting	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir081 Produktion	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir082 Corporate Finance	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir051 Kommunikation und Präsentation	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir032 Managerial Accounting	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften
wir041 Einführung in die VWL	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaften

Die Module wir011, wir021 und wir060 sind für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften verpflichtend und aus den Modulen wir081, wir082 und wir051 ist eines zu wählen. Zusätzlich ist ein Modul aus den Modulen wir032 und wir041 zu wählen.

13. Die Anlage 15 b wird wie folgt geändert:

Anlage 15 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)

- a) Die ersten vier Absätze im Abschnitt 7. Formen und Inhalte der Module im Fach Mathematik als 60 KP-Fach im BA-Studiengang werden neu gefasst:

„7. Formen und Inhalte der Module im Fach Mathematik als 60 KP-Fach im BA-Studiengang

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung (Freiversuch gemäß §15 (5) der Prüfungsordnung) ist nicht möglich, wenn es sich bei der Prüfungsleistung um einen Vortrag, eine schriftliche Ausarbeitung oder einen Praktikumsbericht handelt. Freiversuche können für höchstens vier Module in Anspruch genommen werden. Freiversuche zur Notenverbesserung sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden; bei 9 Kreditpunkten nicht länger als drei Stunden oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Beim Lösen von Übungsaufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die erlernten wissenschaftlichen Inhalte und Methoden zur Bearbeitung der gestellten Probleme adäquat nutzen kann und die Probleme im Sinne der Aufgabenstellung lösen kann.

In den folgenden Angaben zur Art und Anzahl der Modulprüfungen ist "oder" im ausschließenden Sinne (entweder/oder) zu verstehen.“

- b) Im Abschnitt 7. Formen und Inhalte der Module im Fach Mathematik als 60 KP-Fach im BA-Studiengang wird in der Modultabelle des Basiscurriculums das Modul mat020 Analysis geändert und lautet nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat020 Analysis I	1 VL 1 UE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), max. 30 Min. UND 1 Klausur, max. 2,5 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung

- c) Im Abschnitt 7. Formen und Inhalte der Module im Fach Mathematik als 60 KP-Fach im BA-Studiengang wird unter (2) Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO das Modul mat200 Algebra I: Ringe und Moduln geändert und lautet nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat200 Algebra I: Ringe und Module	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung

14. Die Anlage 22 wird wie folgt geändert:

Anlage 22

Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Unter Punkt 5 werden in der Tabelle die Modulbezeichnungen wie folgt geändert: „sop432 Kommunikation / Beratung in der Sonder- und Rehabilitationspädagogik“ wird „sop465 Kommunikation / Beratung in der Sonder- und Rehabilitationspädagogik“, „sop442 Tutorium“ wird „sop472 Tutorium“
2. Der Punkt 7 „Festlegung von Prüfungsformen“ wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Punkte 8, 9 und 10 werden zu 7, 8 und 9.

15. Die Anlage 23 a wird wie folgt geändert:

Anlage 23 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften (Fach-Bachelor)

Unter Punkt 7 wird folgender neuer Unterpunkt 7.1. eingefügt:

„7.1. Bonusleistung

Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann aufgrund von zusätzlichen veranstaltungsbegleitenden Bonusleistungen (im Sinne des §10 Abs. 15 Satz 2 der Bachelorprüfungsordnung) um bis zu 0,7 Notenpunkte verbessert werden. Die Bonusleistungen sollen höchstens einen Umfang von 30 % der üblichen Prüfungsleistung haben. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistung erreicht werden“.

16. Die Anlage 23 b wird wie folgt geändert:

Anlage 23 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)

Unter Punkt 8 wird folgender neuer Unterpunkt 8.1. eingefügt:

„8.1. Bonusleistung

Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann aufgrund von zusätzlichen veranstaltungsbegleitenden Bonusleistungen (im Sinne des §10 Abs. 15 Satz 2 der Bachelorprüfungsordnung) um bis zu 0,7 Notenpunkte verbessert werden. Die Bonusleistungen sollen höchstens einen Umfang von 30 % der üblichen Prüfungsleistung haben. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistung erreicht werden“.

17. Die Anlage 25 wird wie folgt geändert:

Anlage 25
Fachspezifische Anlage für das Fach Technik (Zwei-Fächer-Bachelor)

- In Abschnitt 4. Regelungen zu Prüfungsleistungen wird der erste Satz durch die folgenden drei Sätze ersetzt:
„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nur dann möglich, wenn es sich um eine Klausur oder eine Hausarbeit handelt. In den Modulen tec010 und tec020 werden jeweils zwei Teilleistungen abgelegt, die identisch gewichtet die Modulnote ergeben. Im Modul tec040 werden jeweils sechs Teilleistungen (je Bereich 1 praktische Leistung und 1 Klausur) abgelegt, die identisch gewichtet die Modulnote ergeben.“
- Im Abschnitt 5. Technik als 30 KP-Fach (Basiscurriculum) wird der Absatz 2 neu gefasst und lautet nun wie folgt:
„(2) Es sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltung	KP	Prüfungsleistungen
tec010 Technik – Gesellschaft – Natur	BM 1	Pflicht	2 SE	6	<u>2 Teilleistungen:</u> Portfolio (50 %) und/ oder Hausarbeit (50 %) und/ oder Klausur (50 %)
tec020 Technische Methoden und Verfahren	BM 2	Pflicht	2 SE	6	<u>2 Teilleistungen:</u> Portfolio (50 %) und/ oder Hausarbeit (50 %) und/ oder Klausur (50 %)
tec030 Technikdidaktik	BM 3	Pflicht	1 VL/SE, 1 SE/Ü	6	1 Klausur
tec040*) Kenntnisse und Fertigkeiten technischen Handelns	BM 4	Pflicht	1 SE/Ü, 1 SE, Ü, 1 SE/Ü	12	<u>6 Teilleistungen:</u> 3 Kurzklausuren (jeweils 30 Min.) (50 %) und 3 fachpraktische Prüfungen (jeweils 50 Min.) (50 %)
Gesamt				30	

VL = Vorlesung; SE = Seminar; UE = Übung

***) Hinweise zu tec040**

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung wird eine „aktive Teilnahme“ gefordert. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige und dokumentierte Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Versäumte Veranstaltungen sind in einem nächsten Semester nachzuholen (Präsenzzeit je Bereich: 14 x 4 UStd. = 56 UStd.). Bestandteil des Moduls tec040 ist eine Sicherheitsbelehrung (Dauer 2x2 Std.); die Teilnahme sollte im ersten Semester erfolgen und ist verpflichtend.

In diesem Modul wird ein Sicherheitsschein erworben. Dieser umfasst die Unterweisung in die Sicherheitsvorschriften und die darauf bezogenen gesetzlichen Grundlagen der vier Werkstattbereiche Holztechnik, Elektrotechnik, Metall- und Kunststofftechnik. Der allgemeine Sicherheitsschein wird nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls ausgegeben.“

- Im Abschnitt 6. Technik als 60 KP-Fach wird der Absatz 3 neu gefasst und lautet nun wie folgt:
„(3) Im Laufe des Bachelorstudiums müssen drei Exkursionen verpflichtend absolviert werden. Exkursionen (Technische Erkundungen) finden im Studienfach Technik im Rahmen der angebotenen Module statt. Für die Bescheinigung über die Exkursion (Technische Erkundung) im Fach Technik ist die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Exkursion ver-

pflichtend. Zudem muss ein Erkundungsbericht verfasst werden. Ein Erkundungsbericht umfasst je Erkundung 5 Seiten und beinhaltet eine Beschreibung des erkundeten Ortes mit fachlichen Gesichtspunkten und Bezug zum Technikunterricht sowie einer Diskussion der Möglichkeiten zu einer didaktischen Aufbereitung für eine Erkundung mit Schülerinnen und Schülern. Für mehrtägige Exkursionen können (maximal) drei Exkursionen anerkannt werden, wenn der Erkundungsbericht einen entsprechenden Umfang hat.“

18. Die Anlage 26 a wird wie folgt geändert:

Anlage 26 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)

1. Unter Punkt 2 „Ziele des Studiums“ wird der 3. Absatz wie folgt neu gefasst:
„Das Fach Wirtschaftswissenschaften umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten, die sich in vier Blöcke zu je 30 Kreditpunkten aufteilen. Daneben sind Professionalisierungsmodulare im Umfang von 30 Kreditpunkten und ein Praxismodul im Umfang von 15 Kreditpunkten zu studieren. Die Bachelorarbeit (Bachelorarbeitsmodul von 15 Kreditpunkten) wird ebenfalls im Fach geschrieben.“
2. Unter Punkt 5 „Akzentcurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ wird beim Modul wir130 „Bürgerliches Recht und Handelsrecht“ unter „Art und Menge der Lehrveranstaltungen: 1 VL 1 TU“ ergänzt „(Modul über zwei Semester)“.
3. Unter Punkt 5 „Akzentcurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ wird beim Modul wir150 der Modulname wie folgt korrigiert: „Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler“
4. Unter Punkt 6 „Schwerpunktbereich“ Wird nach Satz 1 folgender neuer Satz ergänzt:
„Studierende des Fachbachelor Wirtschaftswissenschaften müssen eine der fünf Studienrichtungen belegen.“
5. Unter Punkt 6 „Schwerpunktbereich“ wird in der Tabelle „Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre“ das Modul wir220 „Steuerlehre und Steuerrecht“ gestrichen. Es wird ersetzt durch

wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
---	-------------	------	---	--

6. Unter Punkt 6 „Schwerpunktbereich“ wird in der Tabelle „Studienrichtung Recht“ das Modul wir220 „Steuerlehre und Steuerrecht“ gestrichen. Es wird ersetzt durch

wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
---	-------------	------	---	--

7. Unter Punkt 6 „Schwerpunktbereich“ wird in der Tabelle „Studienrichtung Ökologie und Nachhaltigkeit“ bei den Modulen wir350 „Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht“, wir360 „Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik“, wir260 „Umweltökonomie“, wir210 „Betriebliche Umweltpolitik“ und wir270 „Ressourcen- und Energieökonomik“ unter „Modultyp“ jeweils das Wort „Pflicht“ durch das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt.
8. Unter Punkt 6 „Schwerpunktbereich“ wird die Tabellenüberschrift „Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ wie folgt neu gefasst:
„Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (5 aus 9 bzw. 4 aus 9, im Umfang von 30 KP):“
9. Unter Punkt 6 „Schwerpunktbereich“ wird unter „Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ die Tabelle wie folgt ergänzt:

inf608 eBusiness	Wahl- pflicht	1 VL mit UE	6	Klausur oder mündl. Prüfung
inf852 DV-Projektmanagement	Wahl- pflicht	1 VL mit UE	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf030 Programmierung, Datenstruktu- ren und Algorithmen	Wahl- pflicht	1 VL mit UE	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio
inf031 Objektorientierte Modellierung und Programmierung	Wahl- pflicht	1 VL mit UE	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio

10. Unter Punkt 6 „Schwerpunktbereich“ wird unter „Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ der letzte Satz ersetzt durch folgenden Satz:
„Für die Module in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik gelten die in der Fachspezifischen Anlage zum Fachbachelor Wirtschaftsinformatik in Punkt 9 benannten Regelungen zu Prüfungsleistungen; ausgenommen sind die Regelungen zu den Freiversuchen.“
11. Unter Punkt 7. „Professionalisierungsbereich inkl. Ausführungsbestimmungen für Praktika“ wird der letzte Satz wie folgt neu geregelt:
„Es wird empfohlen, dabei die Professionalisierungsmodule wir152 „Empirische Forschungsmethoden“ (pb63), wir151 „Statistik II für Wirtschaftswissenschaftler“ (pb212) und pb263 „Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften“ zu belegen.“
12. Punkt 8 „Prüfungsformen“ wird wie folgt neu gefasst:
„Es sollen mindestens drei verschiedene Arten von Modulprüfungen gemäß §11 BPO absolviert werden, davon mindestens ein Referat oder eine Hausarbeit oder ein-Portfolio.“

19. Die Anlage 26 b wird wie folgt geändert:

Anlage 26 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Unter Punkt „5. Wirtschaftswissenschaften als 90-KP-Fach (Akzentsetzung)“ wird zu Modul wir130 „Bürgerliches Recht und Handelsrecht“ die Art und Menge der Lehrveranstaltungen um ein Sternchen zu „1 VL* 1 TU“ ergänzt.
2. Unter Punkt „5. Wirtschaftswissenschaften als 90-KP-Fach (Akzentsetzung)“ wird zu Modul wir150 der Titel wie folgt korrigiert: „Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler“.
3. Unter Punkt „5. Wirtschaftswissenschaften als 90-KP-Fach (Akzentsetzung)“ wird der Satz, der der Tabelle folgt, wie folgt neu gefasst: „*Die Module wir130 und wir140 erstrecken sich jeweils über zwei Semester.“
4. Unter Punkt „Schwerpunkt 2: Management und Ökonomie“ wird zu Modul wir130 „Bürgerliches Recht und Handelsrecht“ die Art und Menge der Lehrveranstaltungen um ein Sternchen zu „1 VL* 1 TU“ ergänzt.
5. Unter Punkt „Schwerpunkt 2: Management und Ökonomie“ wird zu Modul wir150 der Titel wie folgt korrigiert: „Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler“.
6. Unter Punkt „Schwerpunkt 2: Management und Ökonomie“ wird der Satz, der der Tabelle folgt, wie folgt neu gefasst: „*Die Module wir130 und wir140 erstrecken sich jeweils über zwei Semester.“
7. Unter Punkt „6. Prüfungsformen“ werden die Worte „eine Seminararbeit“ durch „ein Portfolio“ ersetzt:
8. Unter Punkt „9. Teilzeitstudium“ wird in Satz 3 das Wort „Studienberatung“ durch „Fachstudienberatung“ ersetzt.

20. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

Anlage 27

Fachspezifische Anlage für das Fach Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)

1. Die Übergangsvorschriften in Abschnitt I werden gestrichen. Sie werden in Abschnitt II geregelt.
2. Unter Punkt „2. Ziele des Studiums“ wird in der Aufzählung unter „Der Studiengang steht unter folgenden Zielsetzungen“ im 7. Punkt die Passage „der Rolle des Wirtschaftswissenschaftlers/Managers“ geändert in „der Rolle der Wirtschaftswissenschaftlerin bzw. des Wirtschaftswissenschaftlers/der Managerin bzw. des Managers“
3. Unter Punkt „4. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaucurriculum“ wird zu Modul wir050 „Handelsrecht und Vertiefung in die Methodik der juristischen Fallbearbeitung“ die Art und Menge der Lehrveranstaltungen um ein Sternchen zu „1VL 1UE*“ ergänzt.
4. Unter Punkt „4. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaucurriculum“ wird im Anschluss an die Tabelle folgender Satz ergänzt:
„*Das Modul wir050 erstreckt sich über zwei Semester.“
5. Unter Punkt „4. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaucurriculum“ wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
6. Unter Punkt „5. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ Absatz (2) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen ist jeweils zu wählen:
 - ein Modul aus wir083 und wir082,
 - ein Modul aus wir400, wir160 und wir221,
 - ein Modul aus wir090, wir100, wir110 und wir390.“
7. Unter Punkt „5. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ wird in der Tabelle das Modul wir051 Kommunikation und Präsentation ersatzlos gestrichen.
8. Unter Punkt „5. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ wird in der Tabelle das Modul wir100 „Unternehmensstrategien“ unter „Modultyp“ das Wort „Pflicht“ durch das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt.
9. Unter Punkt „5. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ wird in der Tabelle das Modul wir220 „Steuerlehre und Steuerrecht“ gestrichen. Es wird ersetzt durch

wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
---	-------------	------	---	---

10. Unter Punkt „5. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ wird am Ende der Tabelle das Modul mat990 ergänzt:

mat990 Mathematik für Ökonomen	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
-----------------------------------	---------	---------------	---	--

-
11. Unter Punkt „6. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Professionalisierung“ werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Es wird nachdrücklich empfohlen, dabei im 2. Fachsemester „Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler“ (wir150) (6 KP) und im 4. Fachsemester „Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften“ (pb263) (6 KP) zu belegen. Bei Interesse, den Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung zu studieren, ist es sinnvoll, im Professionalisierungsbereich die Module „Rechts- und Wirtschaftssprache“ wir934, pb249, wir935, pb251, wir933, pb253 (6 KP) und „Rechtsvergleichung“ (pb053) (6 KP) zu studieren.“
 12. Als Punkt 8 wird neu eingefügt.
„8. Prüfungsformen
Es sollen mindestens drei verschiedene Arten von Modulprüfungen gemäß §11 BPO absolviert werden, davon mindestens ein Referat oder eine Hausarbeit oder ein Portfolio.“
 13. Die bisherigen Punkte 8, 9 und 10 werden zu den Punkten 9, 10 und 11.
 14. Im neuen Punkt 10 wird in Satz 3 das Wort „Studienberatung“ durch das Wort „Fachstudienberatung“ ersetzt. Im letzten Satz wird die Formulierung „(AM5/12)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

21. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert :

Anlage 29

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)

1. Unter Punkt 6. „Akzentsetzung“ werden in der „Tabelle 3 Akzentsetzungsbereich“ unter „Art und Umfang der Modulprüfungen“ bei den Modulen inf009, inf014, inf018 und inf021 die Worte “Fachpraktische Übungen“ durch die Worte “Fachpraktische Übung“ ersetzt.
2. Unter Punkt 6. „Akzentsetzung“ wird in der „Tabelle 3 Akzentsetzungsbereich“ folgendes Modul neu eingefügt:

inf610	Enterprise Architecture Management	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
--------	------------------------------------	---------	---	--------------------------------

22. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

Anlage 30

Fachspezifische Anlage für das Fach Gender Studies (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 3 Empfehlungen für das Studium der Gender Studies wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Ausreichende Englischkenntnisse.
 (2) Allen Studierenden der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird dringend empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.“
2. Der Punkt 5 Gender Studies als 30-KP-Fach wird ab Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
 „(2) Es sind folgende Basismodule (BM) zu studieren, wobei nur eins der Module gen 020 bzw. gen022, gen030 bzw. gen032 sowie gen040 bzw. gen042 zu belegen ist. Die Module sind so zu kombinieren, dass im Basiscurriculum 30 KP erreicht werden:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
gen010 Grundlagen der Geschlechterforschung	1 SE und 1 T	9	1 Referat (15 - 30 Min. und schriftl. Ausarbeitung ca. 15 Seiten) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten und 1 - 2 Seiten Exposé) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
gen020 Inter- und transdisziplinäre Perspektiven der Geschlechterforschung	1 SE mit integrierter VL und 1 UE Statt einer Übung kann ein Tutorium angerechnet werden.	6	1 Referat (15 - 30 Min. und schriftl. Ausarbeitung ca. 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio (2 - 4 Leistungen)
gen022 Inter- und transdisziplinäre Perspektiven der Geschlechterforschung	1 SE mit integrierter VL und 1 UE Statt einer Übung kann ein Tutorium angerechnet werden.	9	1 Referat (15 - 30 Min. und schriftl. Ausarbeitung ca. 15 Seiten) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten und 1 - 2 Seiten Exposé) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
gen030 Gender und Bildung	1 VL/SE und 1 SE/T	6	1 Referat (15 - 30 Min. und schriftl. Ausarbeitung ca. 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio (2 - 4 Leistungen)
gen032 Gender und Bildung	1 VL/SE und 1 SE/T	9	1 Referat (15 - 30 Min. und schriftl. Ausarbeitung ca. 15 Seiten) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten und 1 - 2 Seiten Exposé) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
gen040 Transnational Perspectives in Gender Studies	1 VL/SE und 1 UE oder 2 SE Optional kann eine Auslandsexkursion eine der beiden Veranstaltungen ersetzen	6	1 Referat (15 - 30 Min. und schriftl. Ausarbeitung ca. 10 Seiten) oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio (2 - 4 Leistungen)

gen042 Transnational Perspectives in Gender Studies	1 VL/SE und 1 UE oder 2 SE Optional kann eine Auslandsexkursion eine der beiden Ver- anstaltungen erset- zen.	9	1 Referat (15 - 30 Min. und schriftl. Ausarbeitung ca. 15 Seiten) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten und 1 - 2 Seiten Exposé) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Exkursionsbericht (10 - 15 Seiten)
Gesamt		30	

Werden die Lehrveranstaltungen eines Moduls von zwei Lehrenden angeboten, so ist der Leistungsnachweis nur in einer der Lehrveranstaltung zu erbringen.

In Tutorien (T) werden keine Prüfungsleistungen erbracht.

3. In Punkt 6 Gender Studies als 60-KP-Fach wird der Text unter der Tabelle wie folgt neu gefasst:
„Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten (6 KP); die einer mündlichen Prüfung ca. 20 Minuten (6 KP).
Ein Portfolio ist eine Sammelmappe mit zwei bis vier Leistungen (6 KP) oder drei bis fünf Leistungen (9 KP).
Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. 10 Seiten (6 KP) oder ca. 15 Seiten (9 KP).
Eine Hausarbeit umfasst ein Exposé von ein bis zwei Seiten und einen Text von 10 bis 15 Seiten (9 KP).
Ein Projektbericht dokumentiert Ergebnisse und methodisches Vorgehen der eigenen Forschungsarbeit, er umfasst ca. 25 Seiten (6 KP) oder ca. 35 Seiten (9 KP).
Eine Präsentation dauert ca. 20 Minuten. Werden die Lehrveranstaltungen eines Moduls von zwei Lehrenden angeboten, so ist der Leistungsnachweis nur in einer der Lehrveranstaltungen zu erbringen.
In Tutorien (T) werden keine Prüfungsleistungen erbracht.“

23. Die fachspezifische Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Anlage 31

Fachspezifische Anlage für das Fach Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)

a) In der Modultabelle unter a) Pflichtmodule im Abschnitt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften wird das Modul mar050 geändert:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
mar050 Grundlagen der Chemie	K5	1 VL, 1 PR	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur und 1 unbenotete Prüfungsleistung: 1 Fachpraktische Übung (Praktikumsprotokolle)	1 PR

b) In der Modultabelle wird im Abschnitt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften unter b) Wahlpflichtmodule das Modul mar130 Mikrobiologie und Zellbiologie gestrichen.

c) In der Modultabelle wird im Abschnitt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften unter b) Wahlpflichtmodule das Modul bio265 neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
bio265 Allgemeine Mikrobiologie		VL, SE, PR	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, PR, Protokoll(e)

d) In der Modultabelle wird im Abschnitt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften unter c) Akzentsetzung das Modul mar210 Allgemeine Mikrobiologie gestrichen.

e) In der Modultabelle wird im Abschnitt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften unter c) Akzentsetzung das Modul mar250 Marine Ökologie geändert und lautet nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
mar250 Marine Ökologie	E13	2 VL, 1 Ü/SE	10	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	1 Ü/SE

24. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

Anlage 32
Fachspezifische Anlage für das Fach Engineering Physics (Fach-Bachelor)

Der Abschnitt 6. Form und Inhalte der Module in Engineering Physics wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„6. Form und Inhalte der Module in Engineering Physics

Basiscurriculum (33 KP), Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy540 Mathematical Methods for Physics and Engineering I	1 VL, 1 Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min.)
phy509 Mechanics	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min.)
phy513 Basic Laboratory	2 Praktika	9	<u>2 fachpraktische Übungen:</u> (WiSe: 13 Protokolle (von 5 Seiten - 20 Seiten), 1 Vortrag (von 10 Min. - 20 Min.); Gewichtung 5/9); (SoSe: 11 Protokolle (von 5 Seiten - 20 Seiten), 1 Vortrag (von 10 Min. - 20 Min.); Gewichtung 4/9)
phy520 Electrodynamics and Optics	2 VL, 1 Ü	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausuren (insg. von 90 Min. - 180 Min.) oder mündliche Prüfungen (insg. von 30 Min. - 45 Min.) (Gewichtung: 6/9 für das Teilmodul „Electrodynamics“ & 3/9 für das Teilmodul „Optics“)
Gesamt		33	

Abkürzungen: Vorlesung (VL); Übung (Ü)

Aufbaucurriculum (87 KP), Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy555 Basic Engineering	2 VL	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausuren (insg. von 90 Min. - 180 Min.) oder mündliche Prüfungen (insg. von 30 Min. - 45 Min.)
phy563 Specialization	2 VL	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (max. 45 Min.) (von 30 Min. - 45 Min) oder 1 Hausarbeit (von 15 Seiten - 30 Seiten)
phy541 Mathematical Methods for Physics and Engineering II	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)
phy570 Electronics	2 VL	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min.)
phy542 Mathematical Methods for Physics and Engineering III	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)
phy031 Atomic and Molecular Physics	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)

phy551 Quantum Structure of Matter	1 VL	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)
phy505 Lab Project I	1 VL, Praktikum	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Hausarbeit (von 10 Seiten - 15 Seiten) (Gewichtung 1/3) und 1 Praktikumsbericht (von 15 Seiten - 30 Sei- ten) mit Abschlusspräsentation (von 20 Min. - 30 Min.) (Gewichtung 2/3)
phy501 Numerical Methods	1 VL, 1 Ü	6	Fachpraktische Übung
phy041 Thermodynamics and Statistics	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)
phy533 Metrology	1 VL/Ü + 1 SE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (von 60 Min. bis 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 20 Min. - 30 Min.) (50 %) und 1 Referat oder 1 Hausarbeit (von 10 Seiten - 15 Seiten) (50 %)
phy581 Material Science	1VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)
phy590 Control Systems	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)
phy502 Solid State Physics	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (von 90 Min. - 180 Min) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 Min. - 45 Min)
Gesamt		87	

25. Die Anlage 36 wird wie folgt geändert:

Anlage 36

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik, Technik und Medizin (Fach-Bachelor)

- a) Im Abschnitt 2. Ziele des Studiums wird der folgenden Absatz hinzugefügt:
„Der Bachelor-Studiengang Physik, Technik und Medizin vermittelt folgende Inhalte, Fähigkeiten und Kompetenzen:
- Grundausbildung in Mathematik, Physik, Ingenieurwissenschaft (Systemtheorie, Medizintechnik), numerischer und analytischer Modellierung, Biochemie/Genetik, Medizin (Physiologie, Pathologie, Diagnostik und Behandlungsprinzipien): Die Absolventinnen und Absolventen des Fachbachelors haben einen breiten Überblick über die grundlegenden Methoden und Gegenstände der tragenden Fächer und können die wichtigsten Methoden selbständig anwenden.
 - Vertiefte Kenntnisse (einschließlich Praktika) in Messtechnik, Signalverarbeitung, Numerik, Biomedizinische Physik und Neurophysik: Die Absolventinnen und Absolventen sind anhand der vertieften Kenntnisse in der Lage, die Methoden und Arbeitsweisen dieser Gebiete auf allgemeine Probleme und Aufgaben dieser Felder anzuwenden.
 - Spezialisierung in Medizinischer Physik und Medizintechnik (im Umfeld des Exzellenzclusters Hearing4all): Die Absolventinnen und Absolventen sind anhand der vertieften Kenntnisse in der Lage, auf diesen Gebieten in Wissenschaft, Klinik und Industrie unter Anleitung zu arbeiten.
 - Forschungskompetenz in experimentellen, technischen und theoretischen Methoden zur Charakterisierung und Modellierung medizinisch relevanter Vorgänge (im Rahmen der Bachelorarbeit):
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich unter Anleitung in neue Forschungsbereiche einzuarbeiten und spezifische Forschungsmethoden anzuwenden.
 - Fähigkeit, geeignete technische Lösungen unter Kenntnis der besonderen Aspekte beim Zusammenspiel zwischen technischen Systemen und dem menschlichen Körper zu entwickeln
 - Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Rolle im Spannungsfeld zwischen Physik, Technik und Medizin und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung“
- b) Im Abschnitt 6. Form und Inhalte der Module wird im Modul phy720 Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie die Dauer der Prüfungsleistung Klausur in „max. 120 Min.“ geändert.
- c) Im Abschnitt 6. Form und Inhalte der Module werden die Module phy706 Einführung in die Biomedizinische Physik und Neurophysik und phy721 Biochemie, Pathobiochemie und Genetik geändert und lauten nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy706 Einführung in die Biomedizinische Physik und Neurophysik	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Min) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
phy721 Biochemie, Pathobiochemie und Genetik	2 VL, 2 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Referat oder Hausarbeit

- d) Im Abschnitt 6. Form und Inhalte der Module wird im Modul phy722 Grundzüge der medizinischen Diagnostik und Behandlung die Dauer der Prüfungsleistung Klausur in „max. 120 Min.“ geändert.
- e) Im Abschnitt 6. Form und Inhalte der Module wird das Modul phy708 Wahlpflicht Natur- und Ingenieurwissenschaften geändert und lautet nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy708 Wahlpflicht Natur- und Ingenieurwissenschaften	VL, Ü	9	1 mündliche Prüfung (max. 45 Min.)

- f) Der Abschnitt 10. Bachelorarbeit wird umbenannt und neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„10. Bachelorarbeitsmodul

Das Bachelorabschlussmodul hat einen Umfang von 15 Kreditpunkten und enthält neben der Bachelorarbeit ein Abschlusskolloquium. Dabei entfallen 12 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Bachelorarbeit und 3 Kreditpunkte auf die begleitende Lehrveranstaltung. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.“

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen

(1) Anlage 3a

Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3a erfolgreich absolvierte Module und Professionalisierungsprogramme, die Bestandteil der Anlage 3a i.d.F. vom 08.09.2017 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Anlage 5 a

Biologie (Fach-Bachelor)

Abweichend von bzw. ergänzend zu Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** folgende Regelungen:

- a) Das Basiscurriculum, das Aufbaucurriculum und die Naturwissenschaftlichen Grundlagen werden nach den bisherigen Bestimmungen studiert. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- b) Bereits erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio400/410/320/350/370/390 werden anerkannt.
- c) Sofern nach der bisherigen Regelung bereits ein 15 KP Modul bio400/410/320/350/370/390 im Akzentsetzungsbereich erfolgreich studiert worden ist, werden folgende Module oder Modulkombinationen als 15 KP Leistung anerkannt: bio405, bio415 mit bio416, bio385, bio395 mit bio396.
- d) Im Akzentsetzungsbereich ist die Belegung von Modulen, die inhaltsgleich sind zu Modulen nach den bisherigen Bestimmungen, ausgeschlossen.

(3) Anlage 5 b

Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)

Abweichend von bzw. ergänzend zu Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** folgende Regelungen:

- a) Das Basiscurriculum wird nach den bisherigen Bestimmungen studiert. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- b) Studierende, die Biologie als 90-KP-Fach studieren, sind von der verpflichtenden Belegung des Moduls bio245 ausgenommen.
- c) Ein bereits erfolgreich abgeschlossenes Ergänzungsmodul bio250 wird anerkannt.
- d) Bereits erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio400/410/320/350/370/390 werden anerkannt.
- e) Sofern nach der bisherigen Regelung bereits ein 15 KP Modul bio400/410/320/350/370/390 im Akzentsetzungsbereich erfolgreich studiert worden ist, werden folgende Module oder Modulkombinationen als 15 KP Leistung anerkannt: bio405, bio415 mit bio416, bio385, bio395 mit bio396.
- f) Im Akzentsetzungsbereich ist die Belegung von Modulen, die inhaltsgleich sind zu Modulen nach den bisherigen Bestimmungen, ausgeschlossen.

(4) Anlage 11 a

Informatik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Bestimmungen der Anlage 11 a mit Ausnahme der geänderten Bestimmungen zu den Modulen aus dem Akzentsetzungsbereich und zum Aufbaucurriculum Wahlpflichtbereich Mathematik. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(5) Anlage 11 b**Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Bestimmungen der Anlage 11 b. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Ergänzend ersetzt das Modul inf709 das Modul inf800 und die Module des Wahlpflichtbereichs „Praktische Vertiefung“, sofern das Modul inf709 bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Anlage 14 a**Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Ergänzend zu Punkt 1. gilt für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** folgende Regelung:

Lehramtsorientierte Studierende, die das Modul mkt294 bereits erfolgreich absolviert haben, bekommen dieses für das Modul mkt295 anerkannt.

(7) Anlage 15 a**Mathematik (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 15 a mit Ausnahme

- a) der geänderten Regelungen der Module mat020 und mat345, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden,
- b) des neuen Moduls mat365,
- c) der geänderten Regelungen in Anhang 1.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(8) Anlage 15 b**Mathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 15 b mit Ausnahme der geänderten Regelungen zum Modul mat020 und mat200, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(9) Anlage 25**Technik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** für die Module tec010 und tec020 die bisherigen Bestimmungen, sofern diese Module bereits begonnen oder erfolgreich abgeschlossen wurden.

(10) Anlage 26 a**Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)**

- a) **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester**, die das Modul wir220 „Steuerlehre und Steuerrecht“ bereits erfolgreich absolviert haben, bekommen dieses für das Modul wir221 „Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ anerkannt.
- b) **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18**, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, belegen anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.

(11) Anlage 26 b**Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, belegen anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.

(12) Anlage 27**Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. werden **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

- a) Abweichend von Satz 1
 - aa) kann das Modul „Financial Management“ als Wahlpflichtmodul im Akzentsetzungsbereich belegt werden,
 - ab) belegen Studierende, die das Modul wir220 „Steuerlehre und Steuerrecht“ noch nicht belegt haben, anstelle des Moduls wir220 das Modul wir221 „Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre“,
 - ac) belegen Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.
- b) Das Modul mat990 „Mathematik für Ökonomen“ kann als Wahlpflichtmodul belegt werden.

(13) **Anlage 29**

Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Bestimmungen der Anlage 29 mit Ausnahme der geänderten Bestimmungen zu den Modulen aus dem Akzentsetzungsbereich. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(14) **Anlage 31**

Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im vierten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 31. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im vierten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(15) **Anlage 32**

Engineering Physics (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 32.